

6. Fortführung des als Heiratseintrag zu führenden Familienbuches

§ 77 Abs. 2 PStG

Das Familienbuch wird als Heiratseintrag fortgeführt– alle Folgebeurkundungen diese Ehe betreffend gehören also in dieses Familienbuch, nicht ins Heiratsbuch, das Heiratsbuch wird nicht weiter geführt, außer es gibt kein Familienbuch. Keine parallele Führung von Heiratsbuch und dazugehörendem Familienbuch.

Machen Sie Mitteilungen ans Sicherungsregister (an Aufsichtsbehörden) über Folgebeurkundungen im Familienbuch?

Es gibt kein Sicherungsregister zum Familienbuch – § 67 Abs. 3 PStV

Wie wird eingetragen?

Gemäß § 16 PStG sind folgende Eintragungen möglich:

- Auflösung der Ehe durch Tod
- Auflösung der Ehe durch Scheidung
- Tod nach Auflösung der Ehe
- Todeserklärung/gerichtliche Feststellung Todeszeit
- Feststellung des Nichtbestehens der Ehe **in Sp. 8**

- Namensänderungen jedweder Art, beide Ehegatten betreffend
- Personenstandsänderungen jedweder Art, beide Ehegatten betreffend
- Änderung oder Löschung der bereits eingetragenen Religionszugehörigkeit der Ehegatten auf Wunsch
- Berichtigungen **in Sp. 10**

Hinweis auf Wiederverheiratung in Sp. 10, aber als Hinweis, also nicht unterschrieben. Es macht Sinn, diese mit dem Lineal nach unten auf den unteren Rand der Sp.10 zu setzen.

Was ist mit Staatsangehörigkeitsänderungen als Hinweis?

Unschädlich, nimmt nicht an der Beurkundung teil, verändert nicht das Eheregister, ist ggf. hilfreich.

Die Nummerierung der Folgebeurkundungen ist zu beachten. Hinweise nicht nummerieren!

Wie ist eine Folgebeurkundung zu nummerieren, wenn in Sp. 10 ein unterschriebener Vermerk über die neue Ehe eines Ehegatten eingetragen ist, muss dieser mitgezählt werden? Heute wird die Wiederverheiratung als Hinweis eingetragen.

Nach altem Recht unterschriebener Vermerk (sperrte das FB für weitere Eintragungen zum Ehegatten, außer sie wirkten zurück). Heute nur Hinweis, aber gleiche Funktion.

Sinnvoll zwecks Einheit: alles unterschriebene zählt als Folgebeurkundung, also mitzählen, alles nicht unterschriebene nicht. Bei Ausstellung Eheurkunde spielt es keine Rolle.